

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Zusammenarbeit
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Professionalisierung der Milch- und Fleischerzeugung von Kühen, Schafen und Ziegen durch Umsetzung von Qualitätsprogrammen, Digitalisierung und Datenvernetzung
<b>Themenbereich:</b>	Qplus Programme
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>In einer österreichweiten Zusammenarbeit sollen anerkannte Qualitätsprogramme zur Erzeugung von Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch sowie für Zuchtrinder für die Fleischerzeugung und für die Aufzucht von Zuchtkalbinnen im Hinblick auf das Tierwohl, die Tiergesundheit sowie die Produktqualität umgesetzt werden. Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass ein Förderungsantrag zur Umsetzung dieser Inhalte im Rahmen der Intervention 77-02 eingereicht werden kann.</p> <p>Gefördert werden sollen insbesondere folgende Inhalte:</p> <p>Bundesweite Zusammenarbeit zur einheitlichen Umsetzung der anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen Qplus Kuh sowie Qplus Schaf und Ziege im Rahmen des AMA-Gütesiegels in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Bereitstellung von EDV-Tools und Apps zur Effizienzsteigerung der Datenerhebung, Datennutzung und Programmdurchführung.</p> <p>Entwicklung von EDV-Anwendungen und digitalen Services im Bereich Herdenmanagement und Tiergesundheit.</p> <p>Erhebung einzelbetrieblicher Daten betreffend Tierhaltungssysteme, betriebliches Management oder biologische Leitungen sowie von Daten, die für die jährlichen Treibhausgas- und Luftschadstoff-Inventuren von Relevanz sind sowie generell von einzelbetrieblichen Daten mit Bezug zu Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit oder Umweltwirkung.</p> <p>Kommunikation von Themen mit Bezug zu Tiergesundheit, Tierwohl, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit der Erzeugung von Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch an Landwirt:innen, Tierärzt:innen, Verantwortliche entlang der Lebensmittelkette und Konsument:innen. Durchführung von Veranstaltungen, Erstellen von Berichten sowie Erarbeitung oder Beauftragung von einschlägigen Studien.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 17 - LE
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	19.Jan.2024 bis: 19.Mrz.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	62.000.000,00 €

**Kontakt­daten ausschreibende  
Be­willigungs­stelle:**

Agrar­markt Austria, Referat 17 - LE  
LE Pro­jekt­för­derung  
Dresdner Straße 70, 1200 Wien  
T: 050 3151  
E: le-bst@ama.gv.at

**Ansprech­person:**

Bundes­minis­terium für Land- und Forst­wirt­schaft, Re­gionen und Was­ser­wirt­schaft  
Abt. II/6 Tierische Produkte  
Josef Wiesböck  
Stubenring 12, 1010 Wien  
T: +43171100602788  
E: josef.wiesboeck@bml.gv.at

**Dokumente:**

Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02\_Version1.docx

Zieldefinition-77-02 (2).docx

Vorlage\_Jahresarbeitsprogramm\_2024 (1).docx

Auswahlkriterien-Projektmaßnahmen-GSP\_Version-2-0.pdf

Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf

Merkblatt\_77-02-BML\_v01\_ab\_2023\_02.pdf

**Ziele des Verfahrens**

**Ziele:**

- Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
- Optimierung der Tierhaltung und Produktionsabläufe im Hinblick auf Tierwohl, Tiergesundheit, Emissionen und Arzneimittelverbrauch

**Fördergegenstände**

**FG-Nummer:**

1

**Bezeichnung:**

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

**Nähere Beschreibung des  
Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:**

2

<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	4
<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	5
<b>Bezeichnung:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	6
<b>Bezeichnung:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	

<b>FG-Nummer:</b>	9
<b>Bezeichnung:</b>	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	10
<b>Bezeichnung:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	11
<b>Bezeichnung:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- Gemeinde</li> <li>- Land</li> </ul> Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

**Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
  - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
  - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
  - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projekthinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
  - eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70

% der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].

- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;

- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.

- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

**Zusätzliche Fördervoraussetzungen:**

- Die Kooperation ist auf eine bundesweite Ausrichtung von Projekten und Leistungen ausgerichtet

**Auflagen**

**Auflagen:**

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.

- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

**Aufrufspezifische Auflagen:**

- Für ein mehrjähriges Projekt sind jeweils bis Mitte November eines Jahres ein Bericht über die bis dahin durchgeführten Tätigkeiten und ein Jahresprogramm mit detaillierten Angaben zu den geplanten Leistungen und Kosten für das folgende Jahr vorzulegen.

**Förderfähige Kosten**

**Kostenarten:**

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung- Verbreitung von Sachinformationen überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, ...(siehe SRL)... sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen ... (siehe SRL).

16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Im Rahmen dieses Aufrufes kommen folgende Standard-Einheitskosten zur Anwendung:

- |   |          |
|---|----------|
| • Einheitskosten je Betriebsbesuch Milchleistung Kühe:          | € 153,61 |
| • Einheitskosten je Betriebsbesuch Fleischleistung:             | € 101,51 |
| • Einheitskosten je Betriebsbesuch Kalbinnenaufzucht:           | € 76,98  |
| • Einheitskosten je Betriebsbesuch Milchleistung Schafe/Ziegen: | € 225,95 |
| • Einheitskosten je Ersterhebung Betriebsdaten:                 | € 81,78  |
| • Einheitskosten je Folgerhebung Betriebsdaten:                 | € 40,89  |

Diese Standard-Einheitskostensätze werden jeweils nach der Veröffentlichung des Anstiegs des VPI 2020 für das vorhergehende Jahr (Quelle: Statistik Austria) zur Anwendung für das laufende Förderjahr valorisiert und nach 3 Jahren überprüft.

Bei Änderungen der anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen Qplus Kuh oder Qplus Schaf und Ziege werden die jeweiligen Einheitskosten neu festgesetzt.

**Nicht-förderfähige Kosten:**

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:**

**Art und Ausmaß**

**Fördersätze**

**Fördersätze:**

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Behilfe gewährt werden.

**Zusätzliche Information:**

## **Berücksichtigung von Einnahmen**

### **Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

### **Zusätzliche Information:**

#### **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)